

# Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit

Vorgetragen von  
Friederike Kudernatsch  
und  
Gregor Czaicki

# Vereinigungsfreiheit, Art. 9 I

Art. 9.

I. Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden

II. Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten

# Begriff der Vereinigung

Sammelbegriff für alle denkbaren Formen von Zusammenschlüssen natürlicher und juristischer Personen.

Mindestanforderungen:

Personenmehrheit, Freiwilligkeit, zeitliche und organisatorische Stabilität, gemeinsamer Zweck

Definition nach § 21 Vereinsgesetz:

-Jeder Zusammenschluss ohne Rücksicht auf die Rechts Form, zu der

sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat.

# Persönlicher Schutzbereich

Als Individualgrundrecht:

- Deutsches Grundrecht
- auch inländische juristische Personen
- grundsätzlich auch Minderjährige
- europäische Ausländer mindestens im Wirtschaftsbereich

Als kollektives Grundrecht

- Vereinigung als solche
- kein „Doppelgrundrecht“

Problem:

- Vereinigungen des öffentlichen Rechts

# Sachlicher Schutzbereich

Als Individualgrundrecht:

Betätigung im Verein, Eintritt, nicht Eintritt, Austritt

Als kollektives Grundrecht:

-Grundbedingungen der Existenz, Funktionsfähigkeit und der kollektiven Selbstbestimmung

-Kernbereich der Vereinstätigkeit

Mitgliederwerbung, Werbung um Spenden, Selbstdarstellung in der Öffentlichkeit

Problem:

-Vereinigungen des öffentlichen Rechts

-Wie weit geht der Schutz der Vereinigungstätigkeit

# Schutzpflicht des Staats

- Allgemein ergibt sich aus der Vereinigungsfreiheit eine Schutzpflicht des Staats, in der Form, dass er zumindest die Rahmenbedingungen eines Vereinigungswesens zur Verfügung stellt.
- Es ist jedoch weder eine Institutsgarantie noch ein Leistungsgrundrecht
- Teilhabe Ansprüche können sich aus dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz ergeben
- Keine unmittelbare drittwirkung  
es kann sich jedoch ein Kontrahierungszwang ergeben

# Verhältnis zu anderen Grundrechten

Art. 9 I ist Lex Specialis gegenüber Art. 21, Art. 12, Art. 51

Er ist subsidär gegenüber Art. 4, Art. 5 III, Art. 21

# Aus der Rechtsprechung

Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 09.10.1991 (1 BvR 397/87)

GG Art 9 Abs 1; GG Art 2 Abs 1; StBerG § 8 Abs 1; StBerG § 8 Abs 2; StBerG § 26 Abs 1; StBerG WerbeVO § 3; StBerG WerbeVO § 8; UWG § 1

1. Das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit (Art 9 Abs 1 GG) schützt auch die werbewirksame Selbstdarstellung eines Vereins. Dachverbänden von Lohnsteuerhilfevereinen kann nicht verboten werden, die Zahl ihrer Mitgliedsvereine öffentlich bekanntzugeben.

1. Auch für Eingriffe in die Freiheit der Selbstdarstellung und Mitgliederwerbung von Vereinigungen gilt, daß im Schutzbereich von GG Art 9 Abs 1 eine Vorschrift nur dann verfassungsmäßig ist, wenn die Interessen des Gemeinwohls, die der Staat zum Schutz anderer Rechtsgüter wahrnimmt, der Intensität des Eingriffs in die Vereinsfreiheit an Gewicht entsprechen (BVerfG, 1971-02-24, 1 BvR 438/68, BVerfGE 30, 227 (243)).



# Eingriffe

- Eingriffe sind alle unmittelbaren und gezielten Beeinträchtigungen der Gründung, des Bestandes und des Kerns der Betätigung der Vereinigung
- Ausforschung durch Nachrichtendienst
- Nennung im Bericht des Verfassungsschutzes
- direkte Warnungen vor Vereinen
- Vereinsverbot, Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit
- Subvention von Konkurrenzvereinigungen

Problem:

- Vereinigungen des öffentlichen Rechts

# Keine Eingriffe

Grundrechtskonkretisierung:

-ausgestaltende Rechtsnormen des Vereins und  
Gesellschaftsrechts

# Schranken

Art. 9I ist ein vorbehaltloses Grundrecht  
Einschränkung ist nur auf Grund Verfassungsimanterschranken  
möglich  
Eine solche Schranke ist Art. 9II  
verfassungsmäßige Ordnung meint hier die freiheitlich  
demokratische Grundordnung i.s.v Art. 21II

# Fälle

**-Fall 1: Homosexuellen Männern wird die Bildung von Vereinen durch Gesetz untersagt.**

**-Fall 2: Der Förderverein des Kalifen zu Köln wird vom Innenministerium untersagt, da der Verein offen zu Gewalttaten aufruft und diese Aufrufe versucht auch umzusetzen.**

## **Koalitionsfreiheit, Art. 9 III**

III. Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet.

Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig.

Maßnahmen nach den Artikeln 12a, 35 Abs. 2 und 3, Artikel 87a Abs. 4 und Artikel 91 dürfen sich nicht gegen Arbeitskämpfe richten, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen von Vereinigungen im Sinne des Satzes 1 geführt werden.

# Begriff der Koalition

- Vgl. Begriff der Vereinigung zu Art. 9 I !
- Erweitert durch bestimmte Zielsetzung der Vereinigung:  
Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen
- Arbeitsbedingungen: alle Bedingungen, die sich auf das Arbeitsverhältnis selbst beziehen (*z.B. Lohnbedingungen, Urlaubsregelungen, Bedingungen bezügl. Arbeitszeit und Arbeitsschutz*)
- Wirtschaftsbedingungen: haben über die Arbeitsbedingungen hinaus wirtschafts- und sozialpolitischen Charakter (*z.B. Maßnahmen zur Verringerung der Arbeitslosigkeit, die Einführung neuer Technologien*)

Beachte: Es genügt nicht, dass entweder Arbeitsbedingungen oder Wirtschaftsbedingungen gefördert werden, sondern beides muss der Fall sein!

--> Kartelle, Verbraucherverbände und andere reine Wirtschaftsvereinigungen sind nicht von Art. 9 III geschützt!

- Die zwei Gegenspieler:

Letztendlich sind Arbeitnehmer- und Arbeitgebervereinigungen Koalitionen.



- Zusätzliche Voraussetzungen, die das BVerfG an den Koalitionsbegriff stellt:

- Gegnerfreiheit
- Gegnerunabhängigkeit  
(- Überbetrieblichkeit)  
(- Homogenität)

- freie Bildung/ freier Beitritt
- Anerkennung des Tarifvertrags als verbindlich
- Durchsetzungskraft gegb. der Gegnerkoalition  
(BVerfGE 58, 233/247)

- Gegnerfreiheit:

entweder nur Arbeitnehmer oder nur Arbeitgeber als Mitglieder einer Koalition

- Gegnerunabhängigkeit:

wirtschaftliche Selbstständigkeit der Koalition gegb. der Gegenseite

- Allgemein anerkannt ist, dass zumin. die Gegnerfreiheit und die Gegnerunabhängigkeit vorliegen müssen, damit es sich um eine Koalition und nicht um eine einfache Vereinigung i.S.d. Art. 9 I handelt.
- Weiter fallen unter den Koalitionsbegriff:
  - Dachverbände (z.B. *der Deutsche Gewerkschaftsbund und die Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeber*)

Gem. § 2 Abs. 2 TVG (Tarifvertragsgesetz), sind solche Spitzenorganisationen dazu befugt, im Namen der ihnen angeschlossenen Verbände Tarifverträge abzuschließen, wenn sie eine entsprechende Vollmacht haben.

# Geschichte

- Massenarbeitslosigkeit und Ausbeutung im 19. Jh.
  - > Herausbildung solidarischer Koalitionen der Arbeitnehmer in den westlichen Industriestaaten
  - > Herausbildung von Arbeitgeberkoalitionen
- 1919 Aufnahme der Koalitionsfreiheit in den Katalog der Grundrechte und Grundpflichten der WRV (Wirtschaftsleben)
- Drittes Reich: Auflösung der Gewerkschaften

Seit 1949 Koalitionsfreiheit in Art. 9 III GG.

# Persönlicher Schutzbereich

- III S. 1 --> gilt für jedermann und für alle Berufe, auch für Beamte, Richter und Soldaten (hier auch einfachgesetzliche Einschränkungen)
- Bei Beamten zu beachten: Kein Streikrecht gem. Art. 9 III !

Der persönliche Schutzbereich umfasst nach h.M. ähnlich wie bei der allgemeinen Vereinigungsfreiheit die individuelle und die Kollektivfreiheit. Jedoch ist das Thema hier weniger strittig, da Abs. 3 S. 3 ausdrücklich den Arbeitskampf nennt, der eine spezifisch koalitionsmäßige Betätigung ist.

# Sachlicher Schutzbereich

- Individualgrundrecht:
  - Bildung einer Koalition
  - Beitritt in diese
  - Verbleib in ihr
  - Tätigwerden innerhalb der Koalition
  
  - Austritt aus einer Koalition
  - Freiheit, ihr gar nicht erst beizutreten

# Sachlicher Schutzbereich

- Kollektives Grundrecht:

- alle Maßnahmen der Koalition selbst, die ihren Bestand, ihre Organisation und ihren Erhalt umfassen
- alle Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Geschlossenheit nach innen und nach außen
- Verfahren der Willensbildung, Führen der Geschäfte

Auch eine „Gewerkschaft in der Gewerkschaft“ ist zulässig.

Die Koalition muss auf Dauer angelegt sein.



- Zur kollektiven Koalitionsfreiheit:

- zum Beseitigen missverständlicher Äußerungen des BVerfG in früheren Entscheidungen stellt das BVerfG in E 93, 352/358 ausdrücklich klar:

- „Ausgangspunkt der Kernbereichsformel ist die Überzeugung, daß das Grundgesetz die Betätigungsfreiheit der Koalitionen nicht schrankenlos gewährleistet, sondern eine Ausgestaltung durch den Gesetzgeber zuläßt.“

- Tarifautonomie

als Kernaussage der kollektiven Koalitionsfreiheit:

Freiheit aller Koalitionen, ohne staatlichen Zwang und in eigener Verantwortung Tarifverträge auszuhandeln, die ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln.

- nach h.L. auch Allgemeinverbindlicherklärungen zulässig
- Recht auf Streiks
- auch suspendierende Aussperrungen zulässig (dürfen jedoch nicht auf Vernichtung des Gegners abzielen)

# Unmittelbare Drittwirkung

• Aus III S. 2 folgt: Die Koalitionsfreiheit entfaltet eine unmittelbare Drittwirkung.

Das gilt für jeden, der zivil- und arbeitsrechtliche Vereinbarungen eingeht.

--> unzulässig, wenn sich Arbeitnehmer im Arbeitsvertrag verpflichtet, einer bestimmten Gewerkschaft beizutreten)

# Verhältnis von Art. 9 III zu anderen Grundrechten

- spezieller als Art. 9 I
- bezügl. der Koalitionstätigkeiten spezieller als Art. 5 und Art. 8 (Art. 9 III steht bei öff. Versamml. jedoch neben Versamml.-Fr.)
- bei hauptberuflich tätigen Verbandsfunktionären hingegen ist die Koalitionsfr. subsidiär gegb. Art. 12

# Eingriffe

- Verbote oder Beeinträchtigungen, auch durch Sanktionen
- Bsp.:
  - Verbote von Streiks und Aussperrungen,
  - Zwangsschlichtungen durch den Staat
- Hingegen kein Eingriff, sondern lediglich eine Konkretisierung der Institutionen und Verfahren, wenn Gesetzgeber Teile des Betriebsverfassungsgesetzes regelt (**Ausgestaltung**)

# Schranken

- vorbehaltlos, nur verfassungsimmanente Schranken
- bei Beamten sind Schranken gem. Art. 33 V zu beachten

# Beispiele

- Mitgliederwerbung im Betrieb und während der Arbeitszeit ist zulässig (BVerfGE 93, 352/358)
- Ausschluss von Mitgliedern, die gegen die Ziele der Koalition handeln, zulässig
- Gesetz zur Anrechnung von Kuraufenthalten auf tarifvertraglich geregelte Urlaubstage zulässig
- unverhältnismäßig hohes Unterschriftenquorum für die Vorschlagslisten der Gewerkschaften für die Wahlen von Arbeitnehmersvertretern zum Aufsichtsrat ist unzulässig
- parteipolitische Streiks sind unzulässig
- Sympathie- und Solidaritätsstreiks sind unzulässig

# Quellen

- Pieroth / Schlink, Staatsrecht II Grundrechte, 23. Auflage  
C.F. Müller Verlag, München 2005
- Mansen, Gerrit, Staatsrecht II Grundrechte, 4. Auflage  
Heidelberg, 2007
- Hufen, Friedhelm, Staatsrecht II Grundrechte, C.H. Beck Verlag,  
2007
- von Mutius, A. In Jura 4, 1984, Die Vereinigungsfreiheit gemäß  
Art. 9 Abs. 1 GG
- BVerfGE 352/358 ff.
- BVerfGE 58, 233/247 ff.
- Folie von Herrn Wolff
- Michael Kemper in Mangold/ Klein/ Starck, Bonner Grundgesetz  
Kommentar, Band 1, 4. Auflage, München 1999, Art. 9 Rn. 167-  
172
- Jarass/ Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland,  
kommentar, 9. Auflage, 2007, Rn 37-51